



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 116/2021

Verzicht zur Aufstellung konsolidierter Gesamtabschlüsse und Kapitalflussrechnungen

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Finanzmanagement BearbeiterIn: Herr Lutz</i>	<i>Datum 16.11.2021</i>
--	-----------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Haushaltsausschuss	Zur Beratung und Empfehlung	25.11.2021	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Zur Empfehlung	07.12.2021	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	09.12.2021	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt gem. § 179 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für die Jahre bis einschließlich 2020 und gem. § 179 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG auf die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für die Jahre bis einschließlich 2021 zu verzichten.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt Schöningen erfüllt ihre Aufgaben zum Teil außerhalb der Kernverwaltung in anderen Rechts- und Organisationsformen (z. B. Abwasserbeseitigung durch die Elmregia GmbH). Dadurch gibt der gem. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellte Jahresabschluss der Kernverwaltung noch kein abschließendes Bild über den tatsächlichen Ressourceneinsatz bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bzw. über das Vermögen und die Schulden. Um einen solchen Gesamtüberblick zu erreichen, ist eine zusammenfassende Darstellung aller kommunalen Tätigkeitsbereiche notwendig. Die Kommunen sind deshalb gem. § 128 Abs. 4 NKomVG dazu verpflichtet einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen.

Der Landtag hat am 13.10.2021 eine Änderung des NKomVG beschlossen. Dabei erhielt der § 179 Abs. 1 NKomVG folgende Fassung:

„(1) Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung davon absehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.“

Die Aufholung der Jahresabschlüsse hat in den letzten Monaten Fahrt aufgenommen. Nachdem der Schlussbericht des RPAs über den Jahresabschluss 2011 am 13.01.2021 übersandt wurde konnte der Jahresabschluss 2012 bereits am 05.05.2021 dem RPA vorgelegt werden und wird voraussichtlich noch in 2021 beschlossen. Mit dem RPA konnte zur Beschleunigung der Aufholung eine Absprache dahingehend getroffen werden, dass zwei Jahresabschlüsse in einem Bericht abgegeben werden können. Die Stadt Schöningen befindet sich dementsprechend momentan bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014. Das Ziel der Verwaltung ist es, den Bericht für die Jahre 2013 und 2014 noch dieses Jahr an das RPA zur Prüfung zu übergeben.

Ein solcher Beschluss, wie ihn § 179 Abs. 1 NKomVG nun eröffnet, würde die Aufholung der Jahresabschlüsse der Stadt Schöningen weiter beschleunigen und erleichtern, da die gewonnene Zeitersparnis für die Aufstellung der restlichen Jahresabschlüsse verwendet werden kann.

Schneider
Bürgermeister

gez.

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen